# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2674/88 DER KOMMISSION

**vom 29. August 1988**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2217/88 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 8 und Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2867/87 (4), wird der Weltmarktpreis für Sojabohnen zweimal monatlich festgesetzt. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung wird die während des Wirtschaftsjahres geltende Beihilfe im gleichen Rhythmus festgesetzt.

Angesichts der Lage auf dem Weltmarkt erweist sich eine Preisfestsetzung zweimal monatlich für eine angemessene Berücksichtigung der Preisentwicklung als unzureichend. Es empfiehlt sich daher, die Möglichkeit einer häufigeren Festsetzung vorzusehen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „Der Weltmarktpreis für Sojabohnen wird mindestens zweimal monatlich festgesetzt."

2. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Beihilfe wird so oft, wie die Marktlage es erfordert, und zwar so festgesetzt, daß sie mindestens zweimal monatlich, davon einmal am ersten Tag des Monats, angewendet werden kann."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 151 vom 20. 6. 1985, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 13.